

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0008/08	14.01.2008

zum/zur

A0179/07 der Fraktion Bund für Magdeburg

Bezeichnung

Kulturelle und sportliche Beteiligungen für Kinder

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	22.01.2008
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	12.02.2008
Kulturausschuss	13.02.2008
Gesundheits- und Sozialausschuss	20.02.2008
Jugendhilfeausschuss	21.02.2008
Finanz- und Grundstücksausschuss	05.03.2008
Stadtrat	13.03.2008

..

Im vorliegenden Antrag wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwieweit Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien in der Landeshauptstadt Magdeburg von der Beitragspflicht in Kultur- und Sportvereinen befreit werden können.

In beiden Bereichen – Kultur und Sport – liegt die Zuständigkeit für Regelungen bezüglich der Mitgliedsbeiträge bei den Vereinen selbst. Im Rahmen ihrer Selbstverwaltung bestimmen sie die Höhe der Mitgliedsbeiträge und treffen eigenverantwortlich Regelungen bezüglich Ermäßigungen, Ausnahmen oder Befreiungsmöglichkeiten.

Durch Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche, Familien, Studenten und Auszubildende nehmen die Vereine ganz bewusst ihre gesellschaftliche Verantwortung wahr, um den Zugang zu Sport- und Kulturangeboten für alle grundsätzlich zu ermöglichen. Auch um dieses zu gewährleisten, werben viele Vereine über Sponsoren oder Fördermittelgeber finanzielle Mittel ein.

Sportbereich:

Im Stadtsportbund Magdeburg sind ca. 9.000 Kinder und Jugendliche in ca. 150 Sportvereinen organisiert. Sie zahlen in der Regel einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 5,00 EUR. In stark wettkampforientierten oder materialintensiven Sportarten kann der monatliche Mitgliedsbeitrag im Einzelfall auch über 20,00 EUR hinausgehen.

Eine Erhebung, die Aufschluss über die Fallzahlen von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien gibt, existiert in den Sportvereinen nicht und könnte es aus datenschutzrechtlichen Gründen, wenn dies von der Mitgliederversammlung so beschlossen ist, auch nur auf freiwilliger Basis geben.

Der Durchschnittsbeitrag für Kinder und Jugendliche liegt bei ca. 7,00 EUR pro Monat. Damit würde je sozial schwachem Kind/Jugendlichen im gegebenen Fall durchschnittlich eine Summe von 84,00 EUR pro Jahr anfallen.

Die Stadt zahlt an die Sportvereine jährlich 750.000 EUR direkte Sportförderung. Daneben steht als indirekte Sportförderung das kostenlose Nutzungsrecht für Kinder und Jugendliche in den kommunalen Sportstätten. Eine Kompensation an den geplanten Mittelzuweisungen zugunsten einer Mitgliedsbefreiung für sozial schwache Kinder und Jugendliche ist kaum möglich, da vorrangig Bewirtschaftungs- und Personalkosten für die Sportvereine bezuschusst werden, die zum großen Teil auch wieder den Kindern und Jugendlichen zugute kommen.

Nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer des Stadtsportbundes stellte dieser fest, dass die Initiative einer Beitragsbefreiung für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien grundsätzlich in Bezug auf die finanzielle Entlastung der Familien positiv zu bewerten ist. Allerdings sieht er unabhängig von der Frage der Finanzierung in der organisatorischen Umsetzung (u.a. Prüfung des sozialen Status, datenschutzrechtliche Aspekte, Auswirkungen auf Zahlungsverkehr und Lastschriftverfahren etc.) für die Vereine eine erhebliche Mehrbelastung im Rahmen ihrer oft ehrenamtlichen Selbstverwaltung.

Befragungen in ausgewählten Sportvereine (u.a. FSV, SCM, MSV 90, TuS, PSV) haben ergeben, dass die Sportvereine in Bezug auf generelle Beitragsbefreiungen keine gesonderten Regelungen in den Satzungen haben, dass sie aber sehr pragmatisch auf Problemfälle eingehen, die durch freiwillige Information der Betroffenen bekannt werden. Neben den in den Mitgliederversammlungen festgelegten abgestuften Mitgliedsbeiträgen für Kinder, Jugendliche und Familien erfolgen in individuellen und zeitlich befristeten Regelungen Vorstandsbeschlüsse auf Beitragsbefreiungen. Teilweise werden in Mannschaftssportarten auch über andere Eltern die Mitgliedsbeiträge für soziale Problemfälle übernommen.

Kulturbereich:

Wie im Sportbereich, ist es auch bei den Vereinen im kulturellen Bereich nicht gegeben, die Vereine zu einer Regelung bzw. Satzungsänderung per Stadtratsbeschluss im Sinne des Antrags zu verpflichten. Für den eingetragenen Verein entscheiden das Votum der Mitgliederversammlung und/oder des Vereinsvorstands auf der Grundlage des BGB. Die von den Vereinen für die öffentlichen Kulturangebote erhobenen Entgelte werden veranstaltungs- und projektabhängig kalkuliert und sind nicht von einer Vereinsmitgliedschaft abhängig. Anders ist das bei Chor- oder Tanzvereinen, bei denen mitunter die Teilnahme an Proben, Kursen und Auftritten die Vereinsmitgliedschaft voraussetzt.

Die Vielfältigkeit bei der Festlegung der Mitgliedsbeiträge belegen exemplarisch die folgenden Satzungsauszüge und die Erläuterung des Fördervereins der Jugendkunstschule Magdeburg e. V.:

1.) Regelung des ARTist! e.V., Trägerverein des Kulturzentrums Moritzhof

Auszug aus der Satzung:

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Quelle: <http://absolutartist.de/VereinSatzung>

2.) Regelung des Vereins Fraueninitiative Magdeburg e. V., Trägerverein des Soziokulturellen Zentrums „Volksbad Buckau“

Auszug aus der Satzung:

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitfrauen der Fraueninitiative Magdeburg e. V. sind verpflichtet, einen monatlichen Mindestbeitrag von 2 € zu entrichten. Mitfrauen unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit. Eine Befreiung von der Beitragszahlung für Frauen ab 18 Jahren kann im Einzelfall auf Antrag durch die Geschäftsführung entschieden werden. Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitfrauenversammlung.

Quelle: <http://www.courageimvolksbad.de/aktuellesatzung.html>

3.) Regelung des Vereins Literaturhaus Magdeburg e. V., Trägerverein des Literaturhauses

Auszug aus der Satzung:

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Gebühren und/oder Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

4. [...] Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig.

Quelle: <http://kukma.net/literaturverein/traegerverein/dokumente/satzung.pdf>

4.) Regelung des Fördervereins der Jugendkunstschule Magdeburg e. V.

Antwort von Frau Kaftan, Jugendkunstschule: „Mitglieder des Fördervereines haben eine jährliche Beitragspflicht. Diese ist nur eine Pflicht und bringt keine Vergünstigungen mit sich. Möchte ein Fördervereinsmitglied einen Kurs belegen, zahlt es den vollen Beitrag.“

5.) Regelung des Vereins „Freunde des Himmelreichs“ e. V.

Mitglied im Verein „Freunde des Himmelreichs“ kann jeder interessierte Bürger werden. Der Jahresbeitrag beträgt 32 Euro, für Senioren, Arbeits- und Erwerbslose die Hälfte, für Schüler 5 Euro, Studenten 10 Euro. Es sind Fördermitgliedschaften zu Sonderkonditionen (ab 200 Euro) möglich. Die Mitglieder des Vereins erhalten Einladungen zu allen Ausstellungen. Am Jahresende wird ihnen zur Auswahl und zu moderaten Konditionen ein Kunstwerk als Jahresgabe angeboten. Beitrittserklärungen werden in der Galerie Himmelreich entgegengenommen.

Quelle: <http://www.galerie-himmelreich.de/>